

Satzung Förderverein Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Wahn-Heide-Lind e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Köln Löschgruppe Wahn-Heide-Lind e.V.“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Der Sitz und Geschäftsadresse des Vereins ist: Heidestraße 179, 51147 Köln.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Wahn-Heide-Lind mit allen ihren Abteilungen wie die Jugendfeuerwehr.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettbewerben, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen), die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Köln Löschgruppe Wahn-Heide-Lind, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst die Kosten für Feuerwehrausrüstung und -geräte, Wettbewerbe, Leistungsnachweise, Zeltlager, sowie sonstige feuerschutztechnische Aktivitäten übernimmt oder trägt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener

Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten laufenden Mitgliederbeiträge.
4. Aktive Löschgruppenmitglieder sowie Mitglieder der Altersabteilung sind automatisch beitragsfreie Mitglieder des Fördervereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr. Die Kündigung ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Eine Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste ist diesem schriftlich mitzuteilen,
 - c) den Ausschluss durch den Vorstand oder Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und gegen diese grob verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Sollte eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen vorliegen, ist diese in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen,
 - d) das Erlöschen der juristischen Person,
 - e) den Tod
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgeführt.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids Einspruch erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet anschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel und Mitgliedsbeiträge/ Haftung der Mitglieder

1. Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe (Mindestbeitrag) und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind und
 - b) freiwillige Zuwendungen (Spenden)
 - c) die Erhebung von Sonderumlagen, sofern die erhobenen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichend sind.
2. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen und im Auftrag des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden, welcher gleichzeitig der Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr LG Wahn-Heide-Lind ist,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Jugendwart, welcher zugleich der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr LG Wahn-Heide-Lind ist.
 - e) dem Schriftführer.
3. Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist der Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.
6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
7. Der Stellvertreter kann nur aus den Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wahn-Heide-Lind gewählt werden.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Löschgruppenführer und der Jugendwart sind während ihrer Amtsdauer automatisch Mitglied des Vorstands.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die zu wählende Person darf nur ein Mitglied der Einsatzabteilung der Löschgruppe Wahn-Heide-Lind sein.
3. Der Kassenwart sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und besteht bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstands.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Aufgabengebiete des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über die konkrete Umsetzung des Vereinszweckes. Der Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse/Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Der Vorstand hat den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung über seine geleistete Arbeit zu berichten.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung und berufen diese sowie die Vorstandssitzungen ein. Ebenso sind durch diese die Tagesordnungspunkte aufzustellen.
4. Der Kassenwart sind im Rahmen der allgemeinen Buchführung zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
5. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen Protokoll. Dieses ist den jeweiligen Mitgliedern binnen eines Monats zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Beschlussfassung durch den Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies ist schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, statt.
2. Eine Einladung an sämtliche Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor durch den Vorstand erfolgen. Änderungen der Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresbericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers
- Wahl von Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus

dem Verein

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung neben dem Vorstand mindestens so viele weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleichem Gegenstand einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Die 2. (Wiederholungsversammlung) kann vom Vorstand bereits mit der Einladung zur Versammlung (1. Versammlung) zum selben Tag und am selben Ort zeitverschoben um 30 Minuten später einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Wahl gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche

die beiden höchsten Stimmzahlen haben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiter
3. Name des Protokollführer
4. Anzahl der erschienen Mitglieder
5. Die Tagesordnung
6. Die Abstimmungsergebnisse und die Art
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufen von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung

1. mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind
2. mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Veranstaltung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Wahn-Heide-Lind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung der Jugendarbeit der Feuerwehr und des Brandschutzes zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende,

der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Grund aufgelöst wird.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in kraft.